

Wichtige Pflichten als Lieferant eines Erzeugnisses



REACH

Helpdesk kompakt: REACH

Sie vertreiben elektronische Geräte, Spielzeug, Kleidung, Maschinen oder andere Gegenstände an gewerbliche, industrielle oder private Abnehmer? In diesem Fall sind Sie Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO). Lieferant eines Erzeugnisses können Produzenten, Importeure, Händler oder andere Akteure der Lieferkette sein. Um ein Erzeugnis handelt es sich laut Definition in Artikel 3 Nummer 3 REACH-VO immer dann, wenn die Funktion des Gegenstandes mehr durch die Form, Gestalt oder Oberfläche bestimmt wird als durch die chemische Zusammensetzung.

Als Lieferant von Erzeugnissen sollten Sie auf die nachstehend zusammengefassten Pflichten achten.

Nicht alle Stoffe dürfen in Erzeugnissen enthalten sein.

Die Beschränkungsliste (Anhang XVII der REACH-VO) enthält eine Liste von Stoffen, die entweder gar nicht oder nur in geringen Anteilen in bestimmten Erzeugnissen enthalten sein dürfen. Als Lieferant müssen Sie sicherstellen, dass die von Ihnen vertriebenen Erzeugnisse nicht unter eine dieser Beschränkungen fallen.

Es dürfen z. B. in Textilien keine krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsschädigenden Stoffe enthalten sein. In Kinderspielzeug dürfen z. B. bestimmte Weichmacher nicht enthalten sein.

Sind verbotene Stoffe in den entsprechenden Erzeugnissen enthalten, führt dies zu einem Vermarktungsverbot und bei Nichtbeachtung begehen Sie möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat.

Sie müssen prüfen, ob Sie Informationspflichten gemäß Artikel 33 REACH-VO nachkommen müssen.

Wenn die von Ihnen vertriebenen Erzeugnisse sog. Kandidatenstoffe in Anteilen über 0,1 % w/w enthalten, sind Sie gemäß Artikel 33 der REACH-VO verpflichtet Ihre industriellen und gewerblichen Kunden unaufgefordert darüber zu informieren. Kandidatenstoffe sind Stoffe mit besonders Besorgnis erregenden Eigenschaften (Substances of Very High Concern, SVHC), die über ein bestimmtes Auswahlverfahren auf die Liste der für die Zulassung in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wurden. Die Liste wird

regelmäßig erweitert. Private Kunden müssen auf Nachfrage innerhalb von 45 Tagen darüber informiert werden. Dabei muss zumindest der Name der Stoffe und die Ihnen vorliegenden zur sicheren Verwendung ausreichenden Informationen übermittelt werden.

Wie Sie die Informationen übermitteln, ist nicht näher geregelt, so dass Sie das für Sie am besten geeignete Verfahren wählen können, z. B. Information auf dem Lieferschein, Hinweis per E-Mail o. ä. Die Informationen müssen jedoch direkt zugänglich sein. Das Versenden eines Links, der zu einer übergeordneten Seite führt, ist nicht zulässig. Sehr häufig sind Produkte aus mehreren Erzeugnissen zusammengesetzt. Ein Fahrrad besteht u. a. aus Rahmen, Sattel, Lenker und Reifen, die alle für sich genommen auch Erzeugnisse sind. Informationspflichten müssen Sie dann für jedes einzelne Erzeugnis, das in dem Produkt verbaut ist, erfüllen.

Diese Informationspflichten gelten auch für Ihre in der EU ansässigen Lieferanten. Wenn Sie das Produkt als Ganzes oder Teile davon innerhalb der EU beziehen, muss Ihr Lieferant den gleichen Pflichten nachkommen und Sie somit über enthaltene Kandidatenstoffe informieren. Diese Informationen können Sie dann an Ihre Kunden weitergeben. Aktiv werden müssen Sie nur, wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihr Lieferant Sie nicht ausreichend informiert. In diesem Fall sollten Sie ihn auf seine Verpflichtung hinweisen und fragen, ob bestimmte Kandidatenstoffe enthalten sind.

Wenn Sie die Produkte oder Teile davon aus Drittländern beziehen, sind Sie gemäß REACH-VO als Importeur das erste Glied in der Lieferkette, das die Informationspflichten zu erfüllen hat. Eine Möglichkeit bieten vertragliche Regelungen mit dem Lieferanten, die sicherstellen, dass Sie über das Vorhandensein von Kandidatenstoffe informiert werden oder bestätigt wird, dass diese nicht enthalten sind. In diesen Fällen bietet es sich an, die Richtigkeit der Angaben stichprobenhaft zu prüfen. Je weniger verlässlich Ihr Partner erscheint, umso umfänglicher sollten die eigenen Prüfungen sein. Bitte beachten Sie, dass Sie auch bei vertraglichen Regelungen mit dem Lieferanten verantwortlich für das Einhalten der Informationspflichten bleiben.

Sie sollten daher alle Dokumente, Prüfzeugnisse und die Kommunikation mit Ihrem Lieferanten aufbewahren, um bei möglichen Kontrollen zeigen zu können, dass Sie alles getan haben, um Ihre Informationspflichten zu erfüllen.

Sie müssen prüfen, ob eine Meldung an die ECHA (Europäische Chemikalienagentur) gemäß Artikel 7 Absatz 2 REACH-VO vorzunehmen ist.

Wenn Sie Erzeugnisse selber produzieren oder importieren, müssen Sie einen Kandidatenstoff der ECHA melden, wenn dieser über 0,1 % im Erzeugnis enthalten ist und die Menge des Kandidatenstoffes summiert über alle von Ihnen produzierten oder importierten Erzeugnisse 1 Tonne pro Jahr überschreitet. Diese Meldung ist nicht erforderlich, wenn die betreffende Verwendung schon registriert

wurde oder Sie zeigen können, dass über den gesamten Lebenszyklus eine Exposition des Menschen oder der Umwelt ausgeschlossen werden kann.

Sie müssen prüfen, ob eine Meldung der Erzeugnisse in die SCIP-Datenbank (Substances of Concern in Products) vorzunehmen ist.

Wenn Sie Ihren industriellen und gewerblichen Kunden über Kandidatenstoffe in Ihren Erzeugnissen informieren müssen, beachten Sie bitte auch die Meldepflicht in die SCIP-Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur nach § 16f des Chemikaliengesetzes. Weitere Informationen zur Meldepflicht finden Sie hier:

<https://echa.europa.eu/de/understanding-wfd>

Das Vorhandensein von Kandidatenstoffen führt zu Informations- und möglicherweise Meldepflichten, aber nur bei einer Beschränkung auch zu einem möglichen Vermarktungsverbot.

Weiterführende Informationen

REACH: Info „Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler“

REACH: Info „Beschränkungen und Verbote unter REACH“